

Sommerhitze Wenn der Arbeitsplatz zur Sauna wird

Alle Jahre wieder: Im Sommer häufen sich die Anfragen zum Thema „Hitze am Arbeitsplatz“. Darf die Temperatur die 26 Grad-Grenze überschreiten? Ist der Arbeitgeber nicht zu Vorkehrungen verpflichtet? Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, damit die Temperaturen erträglich bleiben? Mitunter entsteht der Eindruck, die hohen Temperaturen zur Mitte des Jahres kämen ähnlich unverhofft wie das Weihnachtsfest gegen Jahresende... Seit Jahr und Tag ist dabei klar, welche Schutzmaßnahmen zu treffen sind und was bei einer Überschreitung bestimmter Temperaturschwellen zu tun ist.



Themen dieser Ausgabe:

Interview mit Hans-Jürgen Urban
Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Technische Regel für Arbeits-
stätten ASR A3.5 Raumtemperatur

Worauf der Betriebsrat achten muss

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen
Außentemperaturen



HANS-JÜRGEN URBAN

ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall und unter anderem zuständig für den Bereich Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz

Mehr Schutz vor Sommerhitze

Die Arbeitsstätten-Regel A3.5 Raumtemperatur

Im Sommer kann es in Fabrikhallen und Büros unerträglich warm werden. Gibt es eine Grenze des Zulässigen?

Urban: Die Grenzen sind in der Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur festgelegt. Grundsätzlich gilt: Die Temperatur in Arbeitsräumen soll 26 Grad nicht überschreiten. Höhere Temperaturen als 26 Grad sind nur zulässig, wenn die Außentemperatur auch die 26 Grad-Marke gerissen hat und geeignete Sonnenschutzmaßnahmen installiert sind. Wird es bereits im Frühjahr bei milden Außentemperaturen zu warm, muss der Arbeitgeber gegensteuern!

Und wenn diese Bedingungen erfüllt sind? Müssen die Beschäftigten einfach die Hitze aushalten?

Urban: Nein - es gibt weitere Anforderungen. Ist es wärmer als 26 Grad, soll etwa durch Nachtauskühlung oder Getränkeversorgung die Beanspruchung gemindert werden. Bei mehr als 30 Grad ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet. Wird die 35 Grad-Grenze überschritten, ist die Halle ohne Maßnahmen wie etwa Luftduschen oder Entwärmungsphasen nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. Betriebsräte sollten auf die Einhaltung achten und mit dem Arbeitgeber Regelungen ver-

einbaren. Der Maßnahmenkatalog in der Arbeitsstätten-Regel hilft hierbei.

Gibt es Ausnahmen?

Urban: Ja, Ausnahmen gibt es dort, wo der Wärmeeinfluss betriebstechnisch bedingt ist. Etwa bei der Arbeit am Hochofen. Hier gelten besondere Anforderungen.

Gute Arbeit braucht klare Regeln!

Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht das alles?

Urban: Wichtig ist die Arbeitsstätten-Regel zur Raumtemperatur. Sie wurde von dem beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten Arbeitsstättenausschuss auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung erarbeitet. Hierin arbeiten wir als Gewerkschaften mit. Die jedes Jahr erneut gestellten Fragen zum Thema Sommerhitze machen eines klar: Gute Arbeit braucht klare Regeln! Aber fast nichts geht im Selbstlauf. Wir brauchen Kolleginnen und Kollegen, die die Regeln kennen und sich im Betrieb um die Umsetzung kümmern!

Die ASR A3.5 unterscheidet zwei Arten der Temperatur

- ▶ Die Raumtemperatur ist die vom Menschen empfundene Temperatur. Sie wird u. a. durch die Lufttemperatur und die Temperatur der umgebenden Flächen (insbesondere Fenster, Wände, Decke, Fußboden) bestimmt.
- ▶ Die Lufttemperatur ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft ohne Einwirkung von Wärmestrahlung.

Die ASR definiert auch Anforderungen an Thermometer, Messgenauigkeit oder Messpunkte (falls dies betrieblich zum Streit führen sollte). Wenn besondere betriebstechnisch bedingte Wärmeeinflüsse mit Belastungen durch Lufttemperatur, Luftfeuchte, Luftgeschwindigkeit, Wärmestrahlung, Arbeitsschwere oder Bekleidung vorliegen, ist nicht allein die Temperatur maßgeblich, sondern vielmehr ein Klimasummenmaß. Erläuterungen hierzu finden sich in der DGUV Information 213-002.

Betriebliche Praxis

Wichtige Punkte, auf die der Betriebsrat achten muss

Grundsätzliches

- ▶ Der Anhang 3.5 der Arbeitsstättenverordnung fordert eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur in Arbeitsstätten. Die ASR A3.5 definiert einerseits Mindesttemperaturen in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere. Sie legt zugleich fest, dass die Lufttemperatur 26 Grad nicht überschreiten soll.
- ▶ Für Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen und Erste-Hilfe-Räume fordert die ASR A3.5 für die Dauer der Nutzung die Einhaltung einer Lufttemperatur von mindestens 21 und höchstens 26 Grad.

Betriebstechnische Ausnahmen

- ▶ Ausnahmen sind zulässig, wenn an Arbeitsplätzen in erheblichem Maße betriebstechnisch bedingte Wärmeeinflüsse vorliegen. Das gilt etwa für die Arbeit am Hochofen. Der Betriebsrat muss dann klären, ob bzw. welche Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der Beanspruchung notwendig sind. Beispiele für Gestaltungsmaßnahmen bei speziellen Arbeitsverfahren oder -bedingungen (z. B. Hitzearbeit) finden sich in Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV (z. B. DGUV-Information 213-002).

Anforderungen an Wärmeschutz

- ▶ Von den zuvor genannten Ausnahmen abgesehen sind Lufttemperaturen von mehr als 26 Grad nur zulässig,
 - wenn beim Einrichten der Fabrikhallen und Büros auf die baulichen Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz geachtet wurde,
 - wenn Fenster und Glaswände mit geeigneten Sonnenschutzsystemen ausgestattet sind und
 - wenn zudem die Außenlufttemperatur über 26 Grad beträgt.

Diese Bedingungen muss der Betriebsrat prüfen! Der Betriebsrat kann vom Arbeitgeber die erforderlichen Angaben verlangen.

Temperaturschwellen in der ASR und was sie bedeuten

- ▶ Die ASR A3.5 kennt bei der Lufttemperatur drei Temperaturschwellen, bei deren Überschreitung jeweils Maßnahmen zu treffen sind: 26 Grad, 30 Grad und 35 Grad.

- ▶ Steigt die Lufttemperatur trotz der genannten Anforderungen auf über 26 Grad, so sollen vom Arbeitgeber zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Hierbei kann auf Beispiele in der ASR zurückgegriffen werden (siehe Kasten Seite 4). Bei der Auswahl hat der Betriebsrat mitzubestimmen. Technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang vor personenbezogenen Maßnahmen.

- ▶ Achtung! Ein besonderes Augenmerk ist bei der Überschreitung der 26 Grad-Grenze geboten,
 - wenn schwere körperliche Arbeit zu verrichten ist,
 - wenn besondere Schutzkleidung getragen werden muss, die die Wärmeabgabe behindert oder
 - wenn es sich um gesundheitlich vorbelastete oder besonders schutzbedürftige Beschäftigte (z. B. Jugendliche, Ältere, Schwangere) handelt.

In solchen Fällen muss der Betriebsrat zum Schutz der Gesundheit gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen als die im Kasten auf Seite 4 verlangen. Dies könnten z. B. Entwärmungsphasen oder auch Tätigkeiten mit geringerer Arbeitsschwere in kühleren Räumen sein.

- ▶ Steigt die Lufttemperatur auf über 30 Grad an, so müssen auf jeden Fall Maßnahmen zur Minderung der Beanspruchung ergriffen werden. Auch hier gilt: Die Auswahl unterliegt der Mitbestimmung.

- ▶ Wird die 35 Grad-Marke überschritten, so ist der Arbeitsraum für die Zeit der Temperaturüberschreitung nicht mehr als solcher geeignet. Ausnahme: Es werden Schutzmaßnahmen wie bei Hitzearbeit durchgeführt. Technische Maßnahmen sind z. B. Luftduschen, organisatorische Maßnahmen sind beispielsweise Entwärmungsphasen oder Hitzepausen. Diese sollten in kühleren Räumen zur Aufnahme geeigneter Getränke genutzt werden. Die DGUV Information zu Hitzearbeit (213-002) empfiehlt bei Raumtemperaturen bis 45 Grad und maximal 40% Luftfeuchtigkeit Entwärmungsphasen von 15 Minuten pro Stunde.

Beispielhafte Maßnahmen bei hohen Außentemperaturen

- ▶ effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- ▶ effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
- ▶ Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
- ▶ Lüftung in den frühen Morgenstunden
- ▶ Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
- ▶ Lockerung der Bekleidungsregelungen
- ▶ Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

Die Beispiele sind der ASR A3.5 entnommen. Auf sie kann betrieblich auch zurückgegriffen werden, wenn es mit dem Abschluss einer Betriebsvereinbarung zu lange dauert.

Wichtige Informationen zu den aktuellen Regeln im Arbeitsschutz sowie zu den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf ihrer Homepage: www.baua.de -> Themen -> Arbeitsgestaltung im Betrieb -> Arbeitsstätten



Fotos/Composing: SIGNUM communication GmbH, Jochen Daum

WIR GESTALTEN ZUKUNFT. MIT DIR. FÜR DICH.

53 000 Betriebsratsmitglieder, 50 000 Vertrauensleute, 2200 Schwerbehindertenvertreter/innen, mehr als 8000 Jugend- und Auszubildendenvertreter/innen in 11 500 Betrieben aus 30 Branchen, rund 600 Eurobetriebsräte und 2500 hauptamtlich Beschäftigte der IG Metall – gemeinsam engagieren sie sich täglich dafür, die Arbeit von heute und morgen im Sinne der Beschäftigten zu gestalten, sie zu verbessern und zukunftssicher zu machen.

DAMALS WIE HEUTE EINE GUTE ENTSCHEIDUNG.

JETZT ONLINE MITGLIED WERDEN: IGMETALL.DE/BEITRETEN

Impressum:

Herausgeber: IG Metall Vorstand · Ressort Arbeitsgestaltung und Gesundheitsschutz
Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main · Verantwortlich: Dr. Hans-Jürgen Urban
Redaktion: Andrea Fergen, Andreas Tiedemann, Manfred Scherbaum · Gestaltung: warenform
Titelbild: © Thomas Pläßmann